

Richtlinie zur Förderung des LEADER-Ansatzes im Saarland (FRL-LEADER) vom 01.10.2023

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Saarland gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Art. 77 VO (EU) 2021/2115 nach Maßgabe des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (GAP-SP) und des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2023-2027 (SEPL 23-27), dieser Förderrichtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes - ELER) und des Landes für die Förderung der Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien im Rahmen des LEADER-Ansatzes.
- 1.2 Diese Richtlinie dient der Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU-Bestimmungen und des SEPL 23-27 (insbesondere Kapitel 4.2.9 (LEADER)), nach denen sich die Gewährung der Zuwendungen vorrangig richtet. Die für die Gewährung von Zuwendungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Fördergegenstände bestimmen sich nach den jeweiligen EU-rechtlichen Vorgaben sowie den Regelungen des SEPL 23-27, insbesondere Kapitel 4.2.9.2. Der LEADER-Ansatz wird „bottom up“ über Lokale Aktionsgruppen (LAG) umgesetzt, in denen die relevanten Akteure der ländlichen Regionen vertreten sind und die ihrerseits auf Grundlage von SWOT-Analysen eigene Lokale Entwicklungsstrategien (LES) erarbeiten. Aus dem Spektrum der Fördertatbestände, die sich aus der ELER-Verordnung und den nationalen Fördergrundsätzen ergeben, wählt die LAG eigenverantwortlich die nach ihrer Ansicht besten und am ehesten förderwürdigen Vorhaben aus, die zur Zielerreichung in den Handlungsfeldern der jeweiligen lokalen Entwicklungsstrategie beitragen. Insbesondere auch junge Menschen können und sollen sich mit innovativen Ansätzen beteiligen. Die LEADER-Förderung greift somit inhaltlich alle Sektoren einer ausgewogenen ländlichen Entwick-

lung auf (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Energie, integrierte ländliche Entwicklung), nutzt methodisch aber einen anderen Ansatz als die klassischen Förderinstrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik.

2.2 Im Rahmen der EU-rechtlichen Bestimmungen und der Regelungen des SEPL 23-27 ergeben sich die Fördergegenstände aus der jeweiligen LES im Sinne des Art. 32 VO (EU) Nr. 2021/1060 der LEADER-Region, in der das Vorhaben umgesetzt werden soll.

3. Ziele und Indikatoren

Ausgehend von der sozioökonomischen Analyse für den SEPL 23-27 ist es Ziel der Förderung, mit der Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien bei umfassender Einbeziehung regionaler Akteure einen möglichst großen Beitrag zum erfolgreichen Umgang mit den spezifischen Entwicklungs Herausforderungen in den ländlichen Gebieten des Saarlandes zu leisten. Diese Vorgehensweise gewährleistet einen Mehrwert gegenüber nicht abgestimmten Einzelvorhaben. LEADER stellt einen modellhaften, methodischen und innovativen Ansatz der Regionalentwicklung dar, der es Menschen vor Ort ermöglicht, regionale Prozesse selbst mitzugestalten und mitzubestimmen. Innovation, experimentelle Ansätze, Regionalität und die Generierung regionaler Mehrwerte sowie Akteursvernetzung sind für die LEADER-Förderung wesentlich. Insbesondere Klimaschutz, Klimaanpassung und Biodiversität („European Green Deal“), die Verbesserung der regionalen Daseinsvorsorge, die Nutzung von Digitalisierungspotenzialen („Smart Village/Smart Regions“), soziale Inklusion, regionale Stoff- und Wertschöpfungsketten, Nachhaltigkeitsstrategien sowie die Verbesserung der regionalen Resilienz sind als Querschnittsthemen von Relevanz. So kann das Potential einer Region besser für deren Entwicklung genutzt werden.

Als Indikatoren für die Effektivität kommen zur Anwendung:

- Zahl der ausgewählten LAGen,
- Bevölkerungszahl in den LEADER-Fördergebieten,
- Bevölkerungszahl, die von der verbesserten Daseinsvorsorge und Infrastruktur, im Rahmen der LEADER-Förderung profitiert,
- Gesamtinvestitionsvolumen,
- Zahl der unterstützten Vorhaben,

Als Indikatoren für die Effizienz kommen zur Anwendung:

- öffentliche Ausgaben.

Siehe ergänzend Anlage 4 „Fördergrundlage-Ziel-Indikatoren-Matrix (F-Z-I-Matrix).

Weitere spezifische Indikatoren werden von den LAGen in den jeweiligen LES festgelegt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Kapiteln 4, 5, 7 des SEPL 23-27 wird verwiesen.

4. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger können sowohl Gemeinden, Gemeindeverbände, natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als auch die LAG selbst sein. Der Sitz des Förderempfängers ist unerheblich, sofern das zu fördernde Vorhaben seine regionale Wirkung im ländlichen Raum der jeweiligen LEADER-Region entfaltet. Es gelten zudem die jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Einhaltung von Grundsätzen

5.1 Gefördert werden nur Vorhaben, die von der jeweiligen LAG gemäß Art. 33 Abs. 3 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 2021/1060 zur Förderung ausgewählt wurden. Hiervon ausgenommen ist die Förderung nach Art. 34 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EU) Nr. 2021/1060. Das geförderte Vorhaben muss im ländlichen Raum der jeweiligen LEADER-Region seine regionale Wirkung entfalten. Das Vorhaben, für welches eine Zuwendung beantragt wird, muss der LES der jeweiligen LEADER-Region entsprechen und zur Erreichung der dort definierten Ziele beitragen.

Vorhabenbeginn

5.2 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann hiervon in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen (siehe Nr. 8.3). Hiervon ausgenommen ist die Förderung nach Art. 34 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EU) NR. 2021/1060. Das geförderte Vorhaben muss im ländlichen Raum der jeweiligen LEADER-Region seine Wirkung entfalten.

Als Beginn des Vorhabens gelten:

- der tatsächliche Beginn der Arbeiten, für die eine Zuwendung beantragt wurde oder
- der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zur Ausführung des zu fördernden Vorhabens.

Bei baulichen Vorhaben gelten die Durchführung fachlich erforderlicher Voruntersuchungen sowie die Planung und der Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Für die Förderung nach Art. 34 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EU) Nr. 2021/1060 gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn nach Feststellung der Förderwürdigkeit der jeweiligen LES entsprechend Art. 32 Abs. 1 und 2 VO (EU) Nr. 2021/1060 – auch vor der förmlichen Genehmigung der LES und Anerkennung der LAG – ab dem Zeitpunkt des Einganges des Förderantrages bei der Bewilligungsbehörde, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt des Einganges des Förderantrags bei der Bewilligungsbehörde, frühestens jedoch ab dem 01.01.2023, als erteilt. Entsprechende Ausgaben sind ab diesem Zeitpunkt dem Grunde nach förderfähig. Ein Anspruch auf Gewährung der entsprechenden Förderung nach Art. 34 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EU) 2021/1060 ist aus dieser Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn nicht ableitbar; die Entscheidung darüber erfolgt unabhängig von der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn.

Bagatellgrenze

5.3 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die mögliche Zuwendung einen Betrag in Höhe von 3.000 € nicht unterschreitet (Bagatellgrenze).

Beihilferecht

5.4 Antragstellerinnen und Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, erhalten keine Zuwendung.

Die beihilferechtliche Grundlage für die jeweils beantragte Förderung wird vorhabensbezogen geprüft und bestimmt. Im Zweifelsfall werden die de-minimis-Bestimmungen der Europäischen Union (VO (EU) Nr. 1407/2013 bzw. VO (EU) Nr. 1408/2013 und Nachfolgeregelungen) angewandt.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form der Projektförderung.

6.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung nach Kapitel 4.2.9.5.2.1.3 des SEPL 23-27 als Unterstützung für laufende Kosten der LAG wird als Festbetragsfinanzierung nach Pauschalbeträgen gewährt.

Die übrigen Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung gewährt.

6.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses bzw. einer Zuweisung durch Zuwendungsbescheid.

6.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung

Für Umfang und Höhe der Zuwendung sind vorrangig die EU-rechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen des SEPL 23-27 maßgebend. In deren Rahmen gilt Folgendes:

6.4.1 Die Zuwendung nach Kapitel 4.2.9.5.2.1.3 des SEPL 23-27 als Unterstützung für laufende Kosten der LAG beträgt abschließend bis zu 125.000 € je LAG bzw. LEADER-Region und Jahr, insgesamt höchstens 625.000 € je LAG in der gesamten Förderperiode. Die Zuwendung kann für mehrere Jahre, jedoch nach Jahren getrennt, in einem Zuwendungsbescheid gewährt werden. Die tatsächliche Höhe der Pauschalförderung bestimmt sich nach der finanziellen Obergrenze gemäß Art. 32 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2021/1060 und der diesbezüglichen Festlegung der LAG in der jeweiligen LES. Dabei bleiben die Kosten der vorbereiteten Unterstützung unberücksichtigt.

Für die Höhe der übrigen Zuwendungen gelten die jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen, die Bestimmungen des SEPL 23-27 und die Festlegungen in

der jeweiligen LES. Die Höchstgrenze der Förderung für LEADER- Vorhaben beträgt 250.000 €.

6.4.2 Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten die nachgewiesenen projektbezogenen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes bei einer sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der Vorhaben entstehen und zur Erreichung des Zuwendungszweckes erforderlich sind. Die nach den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit für die Landesverwaltung, insbesondere das MUKMAV, geltenden Bestimmungen (z.B. hinsichtlich Reisekosten, Bewirtung, Personalkosten, Beschaffungswesen) gelten für die Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben analog. Eine Besserstellung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers im Vergleich zur Landesverwaltung ist auszuschließen.

6.4.3 Nicht zuwendungsfähig im Rahmen der LEADER-Förderung sind:

- 6.4.3.1 Bereits begonnene Maßnahmen (siehe Nr. 5.2)
- 6.4.3.2 Die Umsatzsteuer, es sei denn, der Antragsteller oder die Antragstellerin weist durch eine Bestätigung der Finanzbehörden nach, dass er bzw. sie für das betreffende Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- 6.4.3.3 Öffentlich-rechtliche Gebühren (§ 3 Abs. 4 SGebG)
- 6.4.3.4 Gesetzlich verpflichtende Planungsleistungen (Bauleitplanung etc.)
- 6.4.3.5 Sonstige vorbereitende Planungsleistungen (z.B. Freiraum und Freianlagenplanung) werden nur im Rahmen der Umsetzungsförderung eines Vorhabens gefördert, soweit es sich nicht um besonders innovative Konzept und Machbarkeitsstudien mit regionalem Mehrwert handelt
- 6.4.3.6 Vorhaben, die der reinen Instandhaltung/Ersatzbeschaffung dienen
- 6.4.3.7 Vorhaben im Bereich kommunaler Pflichtaufgaben (öffentliche Verwaltungsgebäude, Feuerwehrgebäude, Friedhofsanlagen, Dienstfahrzeuge der öffentlichen Verwaltung, etc.)
- 6.4.3.8 Gebrauchte Gegenstände und Materialien
- 6.4.3.9 Technische Infrastruktur, Verkehrserschließung: Straßen- und Wegebau
- 6.4.3.10 Nicht zuwendungsfähige Baukostengruppen nach DIN 276 (siehe Anlage 5)

Zudem ist der SEPL 23-27, Absatz 4.1.2.1.6.7 zu beachten.

6.4.4 Eigene Arbeitsleistungen öffentlich-rechtlicher Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, der LAG - mit Ausnahme bezahlter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der LAG - sowie von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können in Höhe von 75 % der vom Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft festgelegten „Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde im höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienst“ als zuwendungsfähig anerkannt werden. Anwendung findet der zum Zeitpunkt der Erbringung der Eigenarbeitsleistung geltende Pauschbetrag für den einfachen Dienst (durchschnittliches Jahresgehalt ohne Zuschläge und Nebenkosten geteilt durch durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden; derzeit: 31.329 € /

1.644 Std. = 19,06 € / Std., davon 75 % als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt = 14,30 € / Std.). Auf den als zuwendungsfähig anerkannten Betrag wird der für das Projekt bestimmte Fördersatz angewandt.

Eigenleistungen können anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Eigenleistungen müssen vorab kalkuliert, aufgelistet und im Rahmen des Zuwendungsantrags mit eingereicht werden,
- b) die Eigenarbeitsleistungen müssen eindeutig abgrenzbar und dem jeweiligen Einzelprojekt zuzuordnen sein,
- c) die Eigenarbeitsleistungen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung der geförderten Vorhaben stehen,
- d) anrechenbare Eigenarbeitsleistungen (eigener Personaleinsatz) müssen alternativ auch als zuwendungsfähige Fremdleistungen (Ausgaben) anerkannt werden können, wobei der Einsatz eigenen Personals wirtschaftlicher sein muss als die Fremdvergabe,
- e) von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger sind Listen zu führen, die Auskunft über das Projekt, die Art der erbrachten Leistung, Ausführungstag, Anzahl der geleisteten Stunden, Vor- und Zunahme der bzw. des Ausführenden sowie deren bzw. dessen Unterschrift geben. Zusätzlich sind die Listen durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger oder dessen Vertreterin oder Vertreter, wie z. B. Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher bzw. Bürgermeisterin oder Bürgermeister zu bestätigen (siehe Anlage 3),
- f) Die Summe der Zuwendungen darf die Summe der tatsächlichen zuwendungsfähigen (baren) Ausgaben im haushaltsrechtlichen Sinne nicht überschreiten. Dies gilt auch anteilig für Zwischenverwendungsnachweise.
- g) Arbeitsleistungen gelten nur dann als Eigenarbeitsleistungen, wenn sie durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger, deren oder dessen Mitglieder oder in das Vorhaben durch besondere schriftliche Vereinbarung eingebundene Kooperationspartnerinnen oder Kooperationspartner und deren Mitglieder erbracht werden.
- h) es sich um ehrenamtliche Bürgerleistungen handelt, nicht anerkannt werden können Stunden von Verwaltungs- oder Bauhofmitarbeitern oder sonstigen Beschäftigten eines öffentlichen Antragstellers

6.4.5 Anderweitige mit dem Zuwendungszweck verbundene Einnahmen, Zuwendungen und Spenden

6.4.5.1 Zuwendungen bzw. Spenden, gleich welcher Art und Form einschließlich Sach- und Arbeitsleistungen, die eine Gebietskörperschaft, eine Kirchengemeinde, eine LAG oder ein Verein, der den Status der Gemeinnützigkeit erfüllt, von einer nicht staatlichen oder kommunalen öffentlichen Stelle zur Durchführung des Vorhabens, für das auch eine Zuwendung nach dieser Richtlinie beantragt wurde, erhält, führen nicht zur Reduzierung der Zuwendung oder der zuwendungsfähigen Ausgaben nach dieser Richtlinie, sondern gelten als Eigenmittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers. Bei Kirchengemeinden gelten auch die vom zuständigen Bistum bzw. von der zuständigen Landeskirche zur Verfügung gestellten Mittel als Eigenmittel der Kirchengemeinde.

6.4.5.2 Die Summe der Eigenmittel und aller Zuwendungen darf die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben nicht übersteigen und die jeweils geltenden Fördersätze nicht überschreiten.

6.4.5.3 Mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen, insbesondere nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), Wiederverkaufserlöse und erwirtschaftete Nettoeinnahmen sowie anderweitige öffentlich-rechtliche Zuwendungen für die selbe Maßnahme/dasselbe Gewerk, sind von diesen zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen, sofern nicht in Nr. 6.4.6 oder 6.4.7 (insbesondere reduzierte Fördersatz von 25%) etwas Anderes bestimmt.

6.4.5.4 Eine Kombination von nach dieser Richtlinie gewährten Mitteln mit anderen Fördermitteln ist nur möglich, wenn sich diese auf unterschiedliche Bereiche des Vorhabens (Fördergegenstände, Ausgaben, Gewerke) beziehen oder eine Anrechnung erfolgt ist.

6.4.6 Mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen, insbesondere öffentlich-rechtliche Zuwendungen und innerhalb der Zweckbindungsfrist erwirtschaftete Nettoeinnahmen, sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen.

Für Vorhaben, deren Gegenstand eine produktive bzw. einnahmeschaffende Investition in ein Unternehmen ist (z.B. Anschaffung von Anlagen zur Produktion von auf dem Markt zur Gewinnerzielung angebotenen Gütern), kann zur Berücksichtigung der innerhalb der Zweckbindungsfrist erwirtschafteten Nettoeinnahmen bei der Förderung alternativ auch analog zum SEPL 23-27, insbesondere Kapitel 4.1.2 abweichend vom Regelfördersatz folgender Fördersatz festgesetzt werden:

- Für derartige Vorhaben, die unter eine Maßnahme nach Kapitel 4 VO (EU) Nr. 2021/2115 fallen und unter einen Fördergrundsatz des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) oder ein besonderes Förderprogramm des Landes subsumierbar sind („Mainstream-Maßnahmen“), wird der Fördersatz entsprechend der einschlägigen Mainstream-Maßnahme festgesetzt. Gelten für die Mainstream-Maßnahme zusätzlich auch absolute Förderhöchstgrenzen oder Regelungen zur Anrechnung von Nettoeinnahmen, so sind diese ebenfalls einzuhalten.
- Für derartige Vorhaben, die keiner Mainstream-Maßnahme zugeordnet werden können, beträgt der Fördersatz derzeit 25%.

Sind in der jeweiligen LES niedrigere Fördersätze vorgesehen, so gelten diese.

6.4.7 Im Rahmen der Antragsprüfung wird die vorläufige Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich

- anhand verschiedener Angebote oder Preisauskünfte je Auftrag, oder
- einer Kostenberechnung nach DIN 276, oder
- eines fachlich fundierten Kostenvoranschlages oder

- Referenzkosten geschätzt oder
 - durch einen von der ELER-Verwaltungsbehörde eingerichteten Bewertungsausschuss plausibilisiert.
- Dies entfällt bei einer Förderung nach Kapitel 4.2.9.5.2.1.3 des SEPL 23-27 als Unterstützung für laufende Kosten der LAG.

6.5 Abstimmung mit anderen Förderprogrammen

Eine Kombination von nach dieser Richtlinie gewährten Mitteln mit anderen Fördermitteln ist nur möglich, wenn sich diese auf unterschiedliche Bereiche (Fördergegenstände, Ausgaben etc.) des Vorhabens beziehen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Überschreiten die Ausgaben einzelner Teilbereiche des Vorhabens den der Bewilligung zugrundeliegenden Betrag, so kann dies bis zur Höhe von 50 % durch Ausgabeneinsparungen in anderen Teilbereichen ausgeglichen werden. Dies gilt nur dann, wenn dadurch die fachgerechte Durchführung des Gesamtvorhabens im vollen der Bewilligung zugrundeliegenden Umfang nicht beeinträchtigt wird.

7.2 Können nicht durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu vertretende Ausgabensteigerungen in einzelnen Teilbereichen des Vorhabens nicht durch Einsparungen in anderen Teilbereichen ausgeglichen werden, so kann mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf die Umsetzung einzelner Teilbereiche verzichtet werden, soweit hiergegen keine fachlichen Bedenken bestehen und der Zuwendungszweck insgesamt erreicht wird.

7.3 Die Zuwendung wird anteilig gekürzt, wenn ein Teilbereich des Vorhabens ohne Zustimmung nach Nr. 7.2 nicht ausgeführt wird. Bei Verfehlung des Zuwendungszwecks in Folge der Nichtumsetzung eines für den Zuwendungszweck wesentlichen Teilbereichs wird der Zuwendungsbescheid vollständig mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen.

7.4 Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, nicht auf Dritte übertragbar.

7.5 Geförderte Bausubstanz (Gebäude, Bauwerke, bauliche Anlagen und damit festverbundene Teile) und Grundstücke sind für die Dauer von 12 Jahren, gerechnet ab Abschlusszahlung beim MUKMAV, dem Zuwendungszweck entsprechend zu nutzen.

Mit Hilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte sind für die Dauer von 5 Jahren, geförderte Neufahrzeuge für die Dauer von 8 Jahren, gerechnet ab Abschlusszahlung, dem Zuwendungszweck entsprechend zu nutzen.

Das MUKMAV kann auf Antrag die Zweckbindung im Sinne des ursprünglichen Zuwendungszweckes anpassen. Ist ein zweckentsprechender Einsatz nicht mehr möglich, so ist der Restwert dem MUKMAV anteilig zu erstatten.

7.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nr. 7.5 jede bauliche und sonstige Veränderung an der geförderten Bausubstanz oder dem geförderten Grundstück vorab von der Bewilligungsbehörde genehmigen zu lassen. Werden innerhalb dieses Zeitraumes ohne diese Genehmigung andere Vorhaben an dem geförderten Objekt durchgeführt, kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

7.7 Bei einer Übertragung des Eigentums an

- der geförderten Bausubstanz oder dem geförderten Grundstück oder
- geförderten technischen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Maschinen innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nr. 7.5 müssen von der Erwerberin oder vom Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen übernommen werden. Die Übertragung des Eigentums ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende Verpflichtung der Neueigentümerin oder des Neueigentümers, so kann die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der Zuwendung und zum Wertausgleich verpflichtet werden.

7.8 Das Vorhaben ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes inklusive Zahlung aller Rechnungen zu vollenden. Der Anspruch der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung der bewilligten Zuwendung erlischt, wenn deren Abruf nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgt. Hiervon ausgenommen sind

- Sicherheitseinbehalte sowie
- Zuwendungen, die wegen ihrer Höhe nur in einer Summe nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden.

Die Bewilligungsbehörde kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag grundsätzlich verlängern.

7.9 Die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

7.10 Auf die Gewährung der Zuwendung ist im Rahmen der Vorhabendurchführung hinzuweisen. Der Zuwendungsbescheid kann hierzu weitere Bestimmungen enthalten. Dabei sind die Publizitätsvorgaben laut Leitfaden der Vorschriften zur Sichtbarkeit für ELER-Vorhaben 2023-2027 einzuhalten.

7.11 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat dem Saarland ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen von Studien und Konzepten, die mit Hilfe der Zuwendungen erarbeitet wurden, einzuräumen. Erstellt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Studien bzw. Konzepte

nicht selbst, so hat sie oder er das Nutzungsrecht des Saarlandes mit den Urheberinnen oder Urhebern der Studien bzw. Konzepte vertraglich zu regeln. Zum Nutzungsrecht des Saarlandes zählt auch das Recht zur Veröffentlichung der Studien bzw. Konzepte und ihrer Ergebnisse oder zur sonstigen unentgeltlichen Verwertung der Ergebnisse im Rahmen seiner Aufgaben. Auf das Kapitel 4.1.2.4.3 SEPL 23-27 wird hingewiesen.

7.12 Hinsichtlich der Unwirksamkeit, der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides sowie der Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gelten die entsprechenden EU-rechtlichen Bestimmungen einschließlich des Leitfadens zur einheitlichen Anwendung von Kürzungs- und Sanktionsregeln bei ELER-Fördermaßnahmen sowie ergänzend die §§ 48 - 49a SVwVfG, Kapitel 4.1.2.8 SEPL 23-27 und die Nr. 8 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO.

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- der Zweck der Zuwendung nicht mehr, nicht in dem geforderten Maße oder nicht mehr mit der gewährten Zuwendung erreicht werden kann,
- das Ergebnis der Vorhabendurchführung nicht den fachlichen Anforderungen der Bewilligungsbehörde entspricht,
- am Ende der Förderperiode im Falle einer Förderung nach Kapitel 4.2.9.5.2.1.3 des SEPL 23-27 die finanzielle Obergrenze von 25% der im Rahmen der Umsetzung der LES tatsächlich gewährten und ausgezahlten Förderung überschritten wird.

8. Verfahren

8.1 Auswahlverfahren

8.1.1 Die LAG arbeitet nach Art. 33 Abs. 3 Buchstabe b) VO (EU) Nr. 2021/1060 ein nichtdiskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren auf Basis eines Punktesystems aus und legt die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben (Auswahlkriterien) fest. Auswahlverfahren und Auswahlkriterien müssen zudem den Anforderungen des Art. 33 Abs. 3 Buchstabe d) (EU) Nr. 2021/1060 genügen. Dabei sind quantifizierte Mindestanforderungen an die Vorhaben festzulegen. Auswahlverfahren und Auswahlkriterien müssen für alle Vorhaben, mit Ausnahme der Vorhaben der LAG selbst, gleichermaßen zur Anwendung kommen.

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien werden dem MUKMAV zur Kenntnis gegeben und müssen mindestens auf einer Internetseite der LAG öffentlich gemacht werden.

8.1.2 Die LAG führt das Auswahlverfahren nach Art. 34 Abs. 1 Buchstaben b) VO (EU) Nr. 2021/1060 durch, dokumentiert dieses und leitet die danach zur Förderung ausgewählten Vorhaben an die Bewilligungsbehörde weiter.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens muss mindestens auf einer Internetseite der LAG öffentlich gemacht werden.

8.2 Antragsverfahren

Ein vollständiger Antrag auf Förderung ist schriftlich oder elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bzw. auf einem sicheren Übermittlungsweg beim MUKMAV –Referat A/4- über die Fördermittelpattform des Saarlandes einzureichen. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt in einfacher Ausfertigung zu stellen.

Dem Antrag sind die Bewertung und die dokumentierte Auswahlentscheidung der LAG inklusive Rankingliste der bewerteten Projekte und Dokumentation des Ausschlusses von Interessenkonflikten der an den jeweiligen Projektbewertungen teilnehmenden Vorstandsmitglieder und Projektunterlagen wie z. B. Pläne, eine Projektbeschreibung und eine Kostenberechnung nach DIN 276 bzw. Kostenvoranschläge bzw. verschiedene Angebote oder Preisauskünfte je Auftrag beizufügen.

Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht Eigentümerin oder Eigentümer des zu fördernden Objektes, so ist eine entsprechende Vollmacht der Eigentümerin oder des Eigentümers (Gestattungs-/Nutzungsvertrag) zur Durchführung der Vorhaben beizufügen.

Das MUKMAV kann von der Antragstellerin oder vom Antragsteller neben diesem Antrag die Vorlage weiterer Unterlagen sowie Stellungnahmen Dritter verlangen.

Bei Vorhaben, die einer Mainstream-Maßnahme zuordenbar sind, können insbesondere die für diese Mainstream-Maßnahme vorgesehenen Unterlagen angefordert werden.

Das MUKMAV kann die Antragsunterlagen zur Beurteilung an sachverständige Dritte weiterleiten.

Bei Förderungen nach Kapitel 4.2.9.5.2.1.3 des SEPL 23-27 als Unterstützung für laufende Kosten der LAG besteht der Zuwendungsantrag lediglich aus dem Vordruck nach Anlage 1 ohne weitere Ergänzungen.

8.3 Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn

Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn (Nr. 5.2) gilt unabhängig von der Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO mit Eingang des vollständigen und prüfbaren Zuwendungsantrages bei der Bewilligungsbehörde als erteilt. Die Vollständigkeit wird seitens des MUKMAV mittels eines Anschreibens bestätigt.

8.4 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das MUKMAV - Referat A/4. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Abschluss des Antrags- und Auswahlverfahrens entsprechend der festgelegten Förderrangfolge.

8.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

8.5.1 Zuwendungen von weniger als 10.000 € werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

8.5.2 Teilzahlungen erfolgen nur auf der Grundlage von geprüften Zwischenverwendungsnachweisen mit Belegen. Eine Teilzahlung erfolgt jedoch nur, wenn der mögliche Auszahlungsbetrag mindestens 3.000 € beträgt.

8.6 Verwendungsnachweisverfahren

8.6.1 Der Verwendungsnachweis ist über die Fördermittelplattform des Saarlandes unter Verwendung des Vordruckes (Anlage 2) in einfacher Ausfertigung über die LAG bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen bzw. den Verwendungsnachweis um weitere Angaben erweitern. Bei Vorhaben nach Kapitel 4.2.9 des SEPL 23-27, die einer Standardmaßnahme im SEPL 23-27 zuordenbar sind, können insbesondere die für diese Standardmaßnahme vorgesehenen Unterlagen angefordert werden. Bei Vorhaben nach Kapitel 4.2.9.5.2.1.3 des SEPL 23-27 zur Unterstützung für laufende Kosten der LAG genügt ein einfacher Verwendungsnachweis, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben summarisch nach Kostengruppen zusammengestellt sind, besteht.

8.6.2 Wird der Zuwendungszweck nicht in dem Haushaltsjahr erfüllt, in dem die Zuwendung gewährt wurde, ist bis spätestens 15. Oktober des laufenden Jahres ein Zwischenverwendungsnachweis im Sinne des Kapitels 4.1.2.6.3 SEPL 23-27 vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann auf die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises verzichten. Sie kann jedoch auch die Ergänzung des Zwischenverwendungsnachweises durch Belege im Sinne des Kapitels 4.1.2.6.4 SEPL 23-27 verlangen. Die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises kann gegebenenfalls durch die Vorlage des Schlussverwendungsnachweises ersetzt werden. Im Übrigen findet Nr. 8.6.1 sinngemäß Anwendung.

8.6.3 Verwendungsnachweis und etwaige Zwischenverwendungsnachweise sind von der LAG auf Vollständigkeit zu prüfen. Eine Weitergabe an die Bewilligungsbehörde soll nur bei Vollständigkeit erfolgen. Fehlende Unterlagen werden von der LAG nachgefordert.

Die Prüfung der LAG beinhaltet zudem die Erreichung des Zuwendungszweckes, die Erfüllung der Erwartungen, die zur Förderung geführt haben und die Einhaltung der von der LAG gemachten Vorgaben. Die LAG dokumentiert ihre Prüfung und deren Ergebnis und leitet diese Dokumentation mit dem Verwendungsnachweis bzw. Zwischenverwendungsnachweis an die Bewilligungsbehörde weiter.

8.6.4 Bei im Rahmen der Vorhabendurchführung von der Zuwendungsempfängerin oder von dem Zuwendungsempfänger vergebenen Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in Richtlinie 2004/18/EG bzw. in Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) unterschreitet, erfolgt im Rahmen der Verwaltungskontrolle der Verwendungsnachweise (Verwendungsnachweisprüfung) durch das Fachreferat B/4 nur eine cursorische Sicht- und Plausibilitätsprü-

fung der grundsätzlichen Einhaltung der Vergabebestimmungen. Eine tiefergehende Vergabeprüfung erfolgt stichprobenartig durch die Vergabestelle beim Zuwendungsreferat A/4.

8.6.5 Im Falle einer Förderung nach Kapitel 4.2.9.5.2.1.3 des SEPL 23-27 als Unterstützung für laufende Kosten der LAG erfolgt eine vereinfachte Verwendungsnachweisprüfung, welche sich ausschließlich auf die Erreichung des Zuwendungszweckes, offenkundige Fehler und die Leistung von der Höhe der Pauschalförderung übersteigenden Ausgaben nach Angaben der LAG erstreckt. Im Rahmen einer ggf. nach EU-Recht durchzuführenden Vor-Ort-Kontrolle sind weitergehende Prüfungen möglich.

8.7 Abrechnungsverfahren

8.7.1 Übersteigen die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid vorläufig festgesetzten Betrag, so bleibt die Zuwendung unverändert.

8.7.2 Unterschreiten die nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde festgestellten tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrag, so wird die Zuwendung gemäß Kapitel 4.1.2.2.1 SEPL 23-27 dem sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Fördersatz entsprechend festgesetzt.

Im Falle einer Förderung nach Kapitel 4.2.9.5.2.1.3 des SEPL 23-27 als Unterstützung für laufende Kosten der LAG gilt Kapitel 4.1.2.2.3 SEPL 23-27.

8.7.3 Das Zuwendungsverfahren wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises von der Bewilligungsbehörde durch die Schlusszahlung abgerechnet und abgeschlossen, sofern in dieser Richtlinie nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Ein gesonderter Abrechnungsbescheid ergeht nur,

- wenn nach §§ 48, 49 und 49a SVwVfG bzw. Nr. 8 VV zu § 44 LHO / VV-P-GK zu § 44 LHO i.V.m. Kapitel 4.1.2.8 oder 4.1.2.9 des SEPL 23-27 weitere Verfahrensschritte notwendig sind oder
- wenn das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde bezüglich der Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben von den diesbezüglichen Angaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers im Verwendungsnachweis abweicht.

8.7.4 Das Recht auf Rückforderung ausgezahlter Mittel aufgrund von Prüfungen durch das MUKMAV, den Rechnungshof des Saarlandes, den Europäischen Rechnungshof oder der Prüfungseinrichtungen der EU bzw. nach EU-Recht bleibt auch nach Abschluss der Vorhaben unberührt.

Die vorgenannten Einrichtungen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

8.7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten vorrangig die einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen einschließlich des Leitfadens zur einheitlichen Anwendung von Kürzungs- und Sanktionsregeln bei ELER-Fördermaßnahmen in der Förderperiode 2023-2027 und darüber hinaus die VV / VV-P-GK zu § 44 LHO sowie Kapitel 4.1 des SEPL 23-27, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

9. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt ab dem 01.10.2023 für die Verwendung der LEADER-Mittel 2023-2027 in Kraft und am 31.12.2029 außer Kraft. Die Richtlinie zur Förderung des LEADER-Ansatzes im Saarland vom 01.04.2019 tritt mit Wirkung zum 30.09.2023 außer Kraft.

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Petra Berg

Anlagen zu dieser Richtlinie:

Anlage 1: Zuwendungsantrag

Anlage 1a): Finanzierungstabelle zum Antrag

Anlage 2: Verwendungsnachweis

Anlage 2a): Belegliste

Anlage 3: Nachweis der Eigenarbeitsleistungen

Anlage 4: Fördergrundlage-Ziel-Indikatoren-Matrix (F-Z-I-Matrix)

Anlage 5: Übersicht nicht zuwendungsfähiger Baukostengruppen nach DIN 276